

**Bescheiddaten**  
für 2020 über  
Einkommensteuer

**DHW Dokumentations-Hinweise**

Die Anzeige der Bescheiddaten ist ein Service der Finanzverwaltung der Länder und hat keine rechtliche Bindungswirkung!

Die Werte entsprechen denen des Bescheids, der Ihnen in den nächsten Tagen bekannt gegeben wird. Sie dienen lediglich zum Abgleich mit der von Ihnen erstellten Steuerberechnung.

Bei eventuellen Abweichungen von den erklärten Daten beachten Sie bitte auch die Erläuterungstexte in dem Bescheid.

ELSTER

**Bescheiddaten**  
 für 2020 über  
 Einkommensteuer

	Einkommensteuer	Solidaritäts- zuschlag	Insgesamt
	€	€	€
Festgesetzt werden	0,00	0,00	
Kapitalertragsteuer	-1,00	0,00	
verbleibende Beträge	-1,00	0,00	-1,00

**Besteuerungsgrundlagen**

**Berechnung des zu versteuernden Einkommens**

	€	Insgesamt €
<b>Einkünfte aus Kapitalvermögen</b>		
ab		
Sparer-Pauschbetrag . . . . .	-801	
<b>Einkünfte . . . . .</b>	<b>530</b>	<b>530</b>
 <b>sonstige Einkünfte</b>		
inländische Leibrenten		
Jahresbetrag der Rente . . . . .	16.737	
darin enthaltener		
Anpassungsbetrag . . . . .	3.586	
ab steuerfreier Teil der Rente . . . . .	-6.313	
steuerpflichtiger Teil der Rente. . . . .	10.424	10.424
 Summe der zu besteuernenden		
Renten und Leistungen . . . . .	10.424	
ab Werbungskosten-Pauschbetrag . . . . .	-102	
verbleiben . . . . .	10.322	
<b>Einkünfte . . . . .</b>	<b>10.322</b>	<b>10.322</b>
 <b>Summe der Einkünfte . . . . .</b>	<b>10.852</b>	<b>10.852</b>
<b>Gesamtbetrag der Einkünfte . . . . .</b>	<b>10.852</b>	<b>10.852</b>
 <b>Sonderausgaben</b>		
<b>ab beschränkt abziehbare Sonderausgaben</b>		
Beiträge zur Krankenversicherung		
inklusive etwaiger Zusatzbeiträge . . . . .	2.881	
Beiträge zur Pflegeversicherung . . . . .	608	
Summe der Beiträge nach § 10 Abs. 1 Nr. 3 EStG . . . . .	3.489	
ab sonstige steuerfreie Zuschüsse . . . . .	-1.313	
verbleiben . . . . .	2.176	2.176
Summe der beschränkt abziehbaren Sonderausgaben . . . . .	2.176	-2.176
<b>ab unbeschränkt abziehbare Sonderausgaben</b>		
Summe der unbeschränkt abziehbaren Sonderausgaben . . . . .	0	
mindestens jedoch Sonderausgaben-Pauschbetrag . . . . .		-36
<b>Einkommen / zu versteuerndes Einkommen . . . . .</b>		<b>8.640</b>

**Berechnung der Einkünfte, die nach § 32d Abs. 1 EStG besteuert werden (Abgeltungsteuer)**

Kapitalerträge . . . . .	1.331
<b>Einkünfte aus Kapitalvermögen</b>	
<b>i.S.d. § 32d Abs.1 EStG . . . . .</b>	<b>530</b>

**Berechnung der Einkommensteuer**

zu versteuern nach		
dem Grundtarif . . . . .	8.640	0
<b>festzusetzende Einkommensteuer . . . . .</b>		<b>0</b>

**Berechnung des Solidaritätszuschlags**

€

festzusetzende Einkommensteuer . . . . .	0
Bemessungsgrundlage . . . . .	0
davon 5,5 v.H. Solidaritätszuschlag . . . . .	0,00

**Erläuterungen**

Der von Ihnen in Anspruch genommene Sparer-Pauschbetrag übersteigt das gesetzlich zulässige Freistellungsvolumen. Die Kapitalerträge wurden insoweit nachträglich besteuert. Bitte passen Sie Ihre Freistellungsaufträge auf die gesetzliche Höhe von 801 EUR (bei zusammenveranlagten Ehegatten 1.602 EUR) an. Dem steuerpflichtigen Teil der Rente wurde die Rentenerhöhung hinzugerechnet. Regelmäßige Anpassungen des Jahresbetrages der Rente führen nicht zu einer Neuberechnung des steuerfreien Teils der Rente.

Die Festsetzung der Einkommensteuer ist gem. § 165 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 AO vorläufig hinsichtlich

- des Abzugs einer zumutbaren Belastung (§ 33 Absatz 3 EStG) bei der Berücksichtigung von Aufwendungen für Krankheit oder Pflege als außergewöhnliche Belastung
- der Abziehbarkeit der Aufwendungen für eine Berufsausbildung oder ein Studium als Werbungskosten oder Betriebsausgaben (§ 4 Absatz 9, § 9 Absatz 6 EStG)

Die Festsetzung des Solidaritätszuschlags ist gem. § 165 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 AO vorläufig hinsichtlich

- der Verfassungsmäßigkeit des Solidaritätszuschlaggesetzes 1995

Die Vorläufigkeitserklärung erfasst sowohl die Frage, ob die angeführten gesetzlichen Vorschriften mit höherrangigem Recht vereinbar sind, als auch den Fall, dass das Bundesverfassungsgericht oder der Bundesfinanzhof die streitige verfassungsrechtliche Frage durch verfassungskonforme Auslegung der angeführten gesetzlichen Vorschriften entscheidet (BFH-Urteil vom 30. September 2010 - III R 39/08 -, BStBl 2011 II S. 11). Die Vorläufigkeitserklärung erfolgt lediglich aus verfahrenstechnischen Gründen. Sie ist nicht dahin zu verstehen, dass die im Vorläufigkeitsvermerk angeführten gesetzlichen Vorschriften als verfassungswidrig oder als gegen Unionsrecht verstoßend angesehen werden. Soweit die Vorläufigkeitserklärung die Frage der Verfassungsmäßigkeit einer Norm betrifft, ist sie außerdem nicht dahingehend zu verstehen, dass die Finanzverwaltung es für möglich hält, das Bundesverfassungsgericht oder der Bundesfinanzhof könne die im Vorläufigkeitsvermerk angeführte Rechtsnorm gegen ihren Wortlaut auslegen.

Sollte aufgrund einer diesbezüglichen Entscheidung des Gerichtshofs der Europäischen Union, des Bundesverfassungsgerichts oder des Bundesfinanzhofs diese Steuerfestsetzung aufzuheben oder zu ändern sein, wird die Aufhebung oder Änderung von Amts wegen vorgenommen; ein Einspruch ist daher insoweit nicht erforderlich.

Die ausländischen Steuern auf die ausländischen Einkünfte konnten nicht angerechnet werden, da auf die ausländischen Einkünfte keine deutsche Einkommensteuer entfällt (§ 32d Abs. 5 EStG und 34c Abs. 1 und 6 EStG). Der Festsetzung liegen Ihre (am 27.03.2021 um 22:19:39 Uhr) in authentifizierter Form übermittelten Daten zu Grunde.

**Datenschutzhinweis:**

Informationen über die Verarbeitung personenbezogener Daten in der Steuerverwaltung und über Ihre Rechte nach der Datenschutz-Grundverordnung sowie über Ihre Ansprechpartner in Datenschutzfragen entnehmen Sie bitte dem allgemeinen Informationsschreiben der Finanzverwaltung. Dieses Informationsschreiben finden Sie unter [www.finanzamt.de](http://www.finanzamt.de) (unter der Rubrik "Datenschutz") oder erhalten Sie bei Ihrem Finanzamt.

Die Ergebnisse der Verarbeitung wurden zur elektronischen Übermittlung bereitgestellt.

Falls Sie beabsichtigen, gegen diesen Einkommensteuerbescheid Einspruch einzulegen oder einen Antrag auf schlichte Änderung zu stellen, sollten Sie die Belege zu Ihrer Steuererklärung, die zu dieser Steuerfestsetzung geführt hat, bis zum Abschluss des Rechtsbehelfs- bzw. Änderungsverfahrens aufbewahren. Steht diese Steuerfestsetzung unter dem Vorbehalt der Nachprüfung (§ 164 AO), sollten die Belege bis zur Aufhebung bzw. bis zum Entfallen des Vorbehalts der Nachprüfung aufbewahrt werden. Belege, die für mehrere Jahre von Bedeutung sind (z.B. ärztliche Atteste), sollten entsprechend länger aufbewahrt werden. Aufbewahrungspflichten nach z.B. §§ 147, 147a AO oder anderen gesetzlichen Vorschriften (z.B. § 14b UStG, § 50 EStDV) bleiben unberührt.

Bitte bewahren Sie diesen Bescheid auf. Er dient auch als Einkommensnachweis zur Vorlage bei anderen Behörden (z.B. für Erziehungsgeld/Elterngeld, Leistungen nach dem BAföG).